

Beitragsordnung

§1 Grundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §10 der Satzung des Vereins Gedenkort Alter Leipziger Bahnhof e. V.

§2 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres und erstmalig für das Jahr 2024 fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 3 Höhe des Beitrags

1) Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge in folgender Höhe:

- a. Erwachsene: 30,00 EUR
- b. Personen unter 18 Jahren, Studierende in Vollzeit, Schüler*innen, Auszubildende, Beziehher*innen von Sozialhilfe, Rentner*innen und Schwerbehinderte: 20,00 EUR

2) Fördermitglieder zahlen Beiträge in folgender Höhe:

- a. Erwachsene: mindestens 30,00 EUR
- b. Personen unter 18 Jahren, Studierende in Vollzeit, Schüler*innen, Auszubildende, Beziehher*innen von Sozialhilfe, Rentner*innen und Schwerbehinderte: mindestens 20,00 EUR
- c. juristische Personen: mindestens 60,00 EUR

3) Eine Gebühr für die Aufnahme von Mitgliedern oder Fördermitgliedern wird nicht erhoben.

§ 4 Zahlungsform

1) Die Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder durch das Ordentliche Mitglied beziehungsweise Fördermitglied auf das Vereinskonto überwiesen.

2) Kann im Falle einer vorhandenen Einwilligung des Ordentlichen Mitgliedes oder Fördermitgliedes in ein SEPA-Lastschriftverfahren der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Austritt aus der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft

Hat ein Mitglied oder Fördermitglied seinen Austritt erklärt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6 Änderungen

Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen am 23. November 2023

Steffen Heidrich
Versammlungsleiter

Rita Kunert
Schriftführerin